

Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
der Stadt U l m e n
vom 03.04.2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Ulmen in seiner Sitzung am 22.03.2018 die folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr.....	1
§ 2 Beitragspflichtige	1
§ 3 Beitragsmaßstab.....	2
§ 4 Beitragssatz.....	3
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	3
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	3
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	3
§ 8 Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses	4
§ 9 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung	5
§ 11 Inkrafttreten	5

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

(1) Die Stadt Ulmen erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Ulmen.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4 Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen – im Folgenden: Verbandsgemeindeverwaltung – festgesetzt. Der Beitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Der Beitragspflichtige hat am 15.05. und 15.11. eine Vorausleistung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten. Beträgt die Vorausleistung insgesamt weniger als 24,00 €, ist der Betrag in einer Summe zum 15.11. zu zahlen. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln. Die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides dem Beitragsschuldner erstattet.

(3) In den nicht in Absatz 2 geregelten Fällen wird der Tourismusbeitrag einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,-- € so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt.

§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu

erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

(3) In besonders gelagerten Fällen, z.B. wenn eine Umsatzermittlung nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, kann im gegenseitigen Einvernehmen die Zahlung eines Tourismusbeitrages vereinbart werden. Getroffene Vereinbarungen gelten bis auf Widerruf.

§ 8

Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses

Widersprüche gegen Festsetzungen des Tourismusbeitrages sind zunächst dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beratung vorzulegen um eine Empfehlung an den Stadtrat auszusprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht oder
3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,
handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

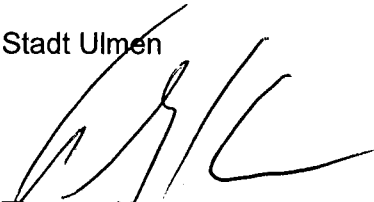
Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 01.07.2002, i.d.F. der 3. Änderung vom 21.09.2005, außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Sofern diese Tourismusbeitragssatzung erstmals Tatbestände regelt, die in der außer Kraft gesetzten Fremdenverkehrsbeitragssatzung noch nicht für beitragspflichtig bestimmt waren, beginnt die Beitragspflicht erst ab dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung.

56766 Ulmen, den 03.04.2018

Stadt Ulmen


Thomas Kerpen
Stadtbürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Ulmen

Festlegung der **Vorteilssätze** und **Gewinnsätze** (Betriebsartentabelle)

zur Berechnung des Tourismusbeitrages

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
A.	Unterkunft:		
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	70 %	7 %
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	90 %	9 %
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatziimmern ohne Frühstück	90 %	16 %
A04	Campingplatz	100 %	12 %
A99	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	90 %	11 %
	Restaurant, Speisegaststätte, Schankwirtschaft (auch Pizzerien; einschließl. eingliederter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	40 %	9 %
	Café, Eisdielen, Bistro	40 %	9 %
	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	40 %	12 %
	sonstige Gastronomie-Betriebsarten	40 %	10 %
G.	Einzelhandel mit Waren verschiedener Konsumkategorien:		
GA	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel		
GA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	15 %	7 %
GA02	Fleischerei, Metzgerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	15 %	5 %
GA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln (einschl. Märkte)	15 %	5 %
GA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	15 %	4 %
GA05	Tabakwaren, Zeitschriften	10 %	2 %
GA06	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 € (Supermarkt)	20 %	4 %
GA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (Verbrauchermarkt, Supermarkt)	20 %	4 %
GA08	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke;	10 %	4 %

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Ulmen

Festlegung der **Vorteilssätze** und **Gewinnsätze** (Betriebsartentabelle)

zur Berechnung des Tourismusbeitrages

CA99	sonstige Arten des Einzelhandels mit <u>Schwerpunkt</u> Nahrungs-/Genussmittel	15 %	4 %
CB	sonstige Waren		
CB01	Apotheke, sonstiger medizinischer Bedarf	5 %	5 %
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires; einschließlich Schneider und Änderungsschneiderei sowie Schuhmacher und Schuhreparatur	20 %	6 %
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Bürobedarf, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	15 %	5 %
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →Waren verschied. Art)	15 %	4 %
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	15 %	6 %
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	15 %	7 %
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	20 %	2 %
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	20 %	4 %
CB09	Optiker	15 %	11 %
CB10	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	15 %	9 %
CB11	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel, Freizeitartikel	15 %	4 %
CB12	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	18 %	6 %
CB13	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	18 %	3 %
CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (Kioskbetrieb, Verkaufsstände)	18 %	6 %
CB15	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten, Wäsche, Haustextilien, etc.)	18 %	6 %
D.	<u>Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:</u>		
D01	Spielautomatenbetrieb	20 %	10 %
D02	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlagen (z.B. Tennis-/Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin, Fitnesszentren etc.) in Hallen und Außenanlagen	10 %	4 %
D03	Toto- und Lotto-Annahmestellen	15 %	20 %
D04	Videothek	5 %	8 %

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Ulmen

Festlegung der **Vorteilssätze** und **Gewinnsätze** (Betriebsartentabelle)

zur Berechnung des Tourismusbeitrages

D99	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	20 %	11 %
E.	<u>sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:</u>		
EA.	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege</u>		
EA01	Zahnarztpraxis	3 %	20 %
EA02	Arztpraxis sonstiger Fachärzte, Heil- /Naturheilpraxis	3 %	20 %
EA03	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio, Physiotherapeuten, Hand- und Fußpflege, Parfümerie- und Kosmetikwaren	3 %	20 %
EA04	Sauna, Solarium	3 %	20 %
EA05	Friseurbetrieb	15 %	14 %
EA99	sonstige Dienstleistungen für Gesundheit und Körperpflege	3 %	20 %
EB.	<u>sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:</u>		
EB01	Fahrschule (nur Ferienfahrschule)	100 %	18 %
EB02	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	15 %	17 %
EB03	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	15 %	8 %
EB04	Beerdigungsinstitut	1 %	18 %
EB99	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	15 %	15 %
F.	<u>Zulieferung i.w.S. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):</u>		
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</u>		
FA01	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarkt-übl. Nebensortiment - Baumärkte)	10 %	4 %
FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	20 %	7 %
FA03	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	15 %	7 %
FA04	Catering, Partyservice	5 %	10 %
FA05	Druckerei, Verlag	5 %	7 %
FA06	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment) einschließlich Reparatur	7,5 %	5 %

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Ulmen

Festlegung der **Vorteilssätze** und **Gewinnsätze** (Betriebsartentabelle)

zur Berechnung des Tourismusbeitrages

FA07	Güternahverkehr	5 %	10 %
FA08	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	5 %	17 %
FA09	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	7,5 %	4 %
FA10	Kfz-/Zubehör-Handel	5 %	3 %
FA11	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	5 %	7 %
FA12	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	15 %	4 %
FA13	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	10 %	9 %
FA14	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorzogene Betriebe (obiger Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24 %
FA15	Versorgungsunternehmen, Energie-	15 %	4 %
FA99	sonstiges Waren- bzw. Lieferangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen	15 %	8 %
FB.	<u>Bauwirtschaft:</u>		
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	4 %	24 %
FB02	Bauunternehmen	4 %	7 %
FB03	Dachdeckerei	4 %	8 %
FB04	Elektriker (Elektroinstallation)	4 %	10 %
FB05	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	4 %	12 %
FB06	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	4 %	9 %
FB07	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapeziererei, Fußbodenverlegung u.ä.)	4 %	14 %
FB08	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	4 %	9 %
FB09	Schreinerei, Tischlerei	4 %	8 %
FB10	Steinbildhauerei und Steinmetzerei	4 %	11 %
FB11	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei, Trockenbaumontage	4 %	13 %
FB12	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	4 %	9 %
FB99	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Glasergewerbe, Gerüstbau /-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	4 %	10 %

Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Ulmen

Festlegung der **Vorteilssätze** und **Gewinnsätze** (Betriebsartentabelle)

zur Berechnung des Tourismusbeitrages

FC.	<u>Dienstleistungen</u>		
FC01	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung, Computerkurs	5 %	17 %
FC02	Gebäude-/Fensterreinigung	5 %	16 %
FC03	Geld- u. Kreditinstitut	9 %	9 %
FC04	Immobilienmakler	5 %	18 %
FC05	Kfz.-Sachverständiger	5 %	9 %
FC06	Recht/Steuern/Wirtschaft: Rechtsanwaltskanzlei	5 %	26 %
FC07	Recht/Steuern/Wirtschaft: Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	5 %	19 %
FC08	Schornsteinreinigung/-wartung	5 %	23 %
FC09	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	5 %	15 %
FC10	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	5 %	33 %
FC11	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	5 %	8 %
FC99	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen	5 %	18 %